

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 16. Dez. 2010

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.11

Drucksache 14029/10

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	03.02.2011	X					
Verwaltungsausschuss	15.02.2011		X				
Rat	22.02.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 101 NGO

„Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 101 NGO Entlastung erteilt.“

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Bis zur Einführung der Eingleisigkeit ist vom Rat in einem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entschieden worden. Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 26 Abs. 1 NGO auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 in seinem Bestätigungsvermerk (vgl. Seite 112 des Schlussberichtes 2009) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt über den Jahresabschluss 2009 mit seinen Bestandteilen gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 NGO beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlage Nr. 14027/10 vom 15.12.2010 – Beschluss über den Jahresabschluss 2009 gemäß § 101 NGO - verwiesen.

I. V.

gez.

Stegemann